

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (Nr. 3/2026 OHZ)
zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung von Geflügel
(Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 - Nr. 1/2025 OHZ) des Landkreises Osterholz**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Osterholz über die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 29.10.2025 für das gesamte Kreisgebiet aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 wurde für das Gebiet des Landkreises Osterholz eine Aufstallungspflicht für Geflügelhaltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel angeordnet, um einen Eintrag des Erregers der hochpathogenen Aviären Influenza in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Diese Maßnahme erfolgte gemäß § 13 Geflügelpestverordnung auf der Grundlage einer Risikobewertung vor dem Hintergrund eines erhöhten Geflügelpest-Seuchengeschehens bei Wildvögeln, insbesondere Kranichen, in der Region.

Mittlerweile ist die Anzahl der gemeldeten Totfunde in der Wildvogelpopulation im Vergleich zu den letzten Monaten des vergangenen Jahres stark rückläufig. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung einer generellen Aufstallungspflicht zum Schutz gegen die Geflügelpest derzeit nicht mehr zwingend erforderlich. Die Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in die Tierhaltung dar und ist nur so lange aufrechtzuerhalten, wie dies aus tierseuchenrechtlicher Sicht notwendig ist. Unter Berücksichtigung der erneuten Risikobewertung kann die Aufstallungspflicht daher aufgehoben werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Osterholz-Scharmbeck, 13.03.2026

Landkreis Osterholz
Der Landrat
In Vertretung:
EKR'in Schumacher

Hinweis:

Das Veterinäramt bittet alle Geflügelhalter, die Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin einzuhalten, da der Erreger der Geflügelpest in der Wildvogelpopulation in Niedersachsen nach wie vor vereinzelt vorhanden ist. Zudem gilt, dass von allen Geflügelhaltern jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest unverzüglich dem Veterinäramt des Landkreises Osterholz telefonisch (04791 930-2131) oder per E-Mail (veterinaeramt@landkreis-osterholz.de) mitzuteilen ist.